



Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV)

Änderung vom 16. September 2016

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), gestützt auf die Artikel 5 Absätze 1 und 3, 9 Absatz 2, 10 und 10b der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010¹ (PSMV), verordnet:

I

¹ Die Anhänge 1, 7 und 10 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010 werden gemäss Beilage geändert.

² Anhang 3 erhält eine neue Fassung gemäss Beilage.

II

Diese Verordnung tritt am 1. November 2016 in Kraft.

16. September 2016

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung:

Johann N. Schneider-Ammann

¹ SR 916.161

Anhang 1
(Art. 5, 10, 10b, 10e, 17, 21, 23, 40a, 55a, 61, 72 und 86)

Für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigte Wirkstoffe

Teil A

Aus der Liste werden gestrichen:

Carbendazim

Flusilazole

Ioxynil

Tepraloxydim

In die Liste werden aufgenommen:

Gebräuchliche Bezeichnung, Kennnummer	IUPAC-Bezeichnung	CAS-Nr.	CIPAC-Nr.	Wirkungsart/ Besondere Bedingungen und Einschränkungen
...				
Ethylen	Ethylen	74-85-1	839	Phytohormon
...				
Orangenöl...	(R)-4-Isopropenyl-1-methylcyclohexen	8028-48-6	902	Insektizid, Fungizid
...				
Zinkphosphid	Trizinkdiphosphid	1314-84-7	69	Rodentizid
...				

Beim Stoff «Calciumcarbonat» wird die Spalte «Wirkungsart/Besondere Bedingungen und Einschränkungen» wie folgt geändert:

Gebäuchliche Bezeichnung, Kennnummer	IUPAC-Bezeichnung	CAS-Nr.	CIPAC-Nr.	Wirkungsart/ Besondere Bedingungen und Einschränkungen
...	Insektizid, Wildabhaltemittel

Teil B

In die Liste werden aufgenommen:

Gebäuchliche Bezeichnung, Kennnummer	Beschreibung	Organismus	Wirkungsart/ Besondere Bedingungen und Einschränkungen
...			
Bacillus amyloliquefaciens sp plantarum	Bakterieller Antagonist	Bakterie	Fungizid
...			
Trichoderma asperellum	Pilzlicher Antagonist	Pilz	Fungizid
Trichoderma gamsii	Pilzlicher Antagonist	Pilz	Fungizid
...			

Teil E

Aus der Liste werden gestrichen:

Carbendazim

Tepraloxymid

Anhang 3
(Art. 13, 17 und 22)

Liste der Beistoffe, deren Verwendung in Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig ist

¹ Die Verwendung des Beistoffs POE-Tallowamin (CAS-Nr. 61791-26-2) ist in Pflanzenschutzmitteln, die den Wirkstoff Glyphosat enthalten, nicht zulässig.

² Die Liste der übrigen Beistoffe, deren Verwendung in Pflanzenschutzmitteln unzulässig ist, entspricht der Liste in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009².

² Siehe Fussnote zu Art. 3 Abs. 2.

Anhang 7
(Art. 55)**Standardsätze für besondere Gefahren für Menschen oder die Umwelt***Abs. 2*

² Die Bestimmungen dieses Anhangs sind auch auf Pflanzenschutzmittel anzuwenden, die Mikroorganismen einschliesslich Viren als Wirkstoffe enthalten. Die Kennzeichnung dieser Produkte muss auch die Bestimmungen für Sensibilisierungsversuche an Haut und Atmungsorganen nach Teil B des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 283/2013³ und Teil B des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 284/2013⁴ widerspiegeln.

Code RSh 1

Code	Besondere Gefahren	Zuteilungskriterien für Standardsätze
RSh 1	Giftig bei Kontakt mit den Augen	Dieser Satz wird zugeteilt, wenn ein Augenreizungstest nach Ziffer 7.1.5 in Teil A des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 284/2013 ⁵ deutliche Zeichen für eine systemische Toxizität (z. B. in Verbindung mit einer Cholinesterase-Inhibition) oder Mortalität der Versuchstiere ergeben hat, die wahrscheinlich auf die Absorption des Wirkstoffs durch die Schleimhäute der Augen zurückzuführen ist. Der Standardsatz sollte ebenfalls angewandt werden, wenn nach Berührung mit den Augen eine systemische Toxizität beim Menschen nachgewiesen werden konnte.

³ Siehe Fussn. zu Anhang 5 Ziff. 2 Abs. 1.

⁴ Siehe Fussn. zu Anhang 6 Ziff. 2 Abs. 1.

⁵ Siehe Fussn. zu Anhang 6 Ziff. 2 Abs. 1.

Anhang 10
(Art. 9 und 10)

Genehmigte Wirkstoffe, die reevaluiert werden sollen

Teil A

Die Liste erhält folgende neue Fassung:

Gebräuchliche Bezeichnung, Kennnummer	IUPAC-Bezeichnung	CAS-Nr.	Aufnahme in diesen Anhang	Wirkungsart/ Besondere Bedingungen
Triasulfuron	1-[2-(2-chloroethoxy)phenylsulfonyl]-3-(4-methoxy-6-methyl-1,3,5-triazin-2-yl)urea	82097-50-5	1.11.2016	Herbizid